

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 13. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 04.11.2015

10	Ausschussempfehlungen	
10.4	Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ (Steuerung der Windenergie) – Abwägungs- und Satzungsbeschluss	V/2015/02634

Der Rat beschließt:

Im Rahmen der Gesamtabwägung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wird auf die in der Sitzung des Rates am 24.06.2015 beschlossenen Abwägungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB und § 4(1) BauGB Bezug genommen (Punkte 1. und 2.-2.3)

1. Die zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB am 13. November 2014 vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Der als Anlage beigefügte Vermerk über die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Bauleitplanung am 13. November 2014 mit den Bürgern/Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird zur Kenntnis genommen (**Anlage 1**).

2. Es wird festgestellt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 05.11.2014 bis 04.12.2014 einschließlich öffentlich ausgelegt hat. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden fristgerecht informiert.

2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB während der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger wurden geprüft. Den in der als **Anlage 2.0** beigefügten Abwägungstabelle formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung als Ergebnis der Abwägung wird zugestimmt.

2.2 Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 15.01.2014 und vom 22.04.2014 vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Den in der als **Anlage 2.1** beigefügten Abwägungstabelle formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung als Ergebnis der Abwägung wird zugestimmt.

2.3 Die im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 03.11.2014 vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Den in der als **Anlage 2.2** beigefügten Abwägungstabelle formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung als Ergebnis der Abwägung wird zugestimmt.

Im Rahmen der Gesamtabwägung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen werden ebenfalls die Abwägungen im Rahmen der Beteiligung während der Offenlage gem. § 3 (2) und 4(2) BauGB zur Beschlussfassung vorgelegt:

3. Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ in der Zeit vom 09. Juli 2015 bis 21. August 2015 einschließlich öffentlich ausgelegen hat. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden fristgerecht informiert.

3.1 Die während der öffentlichen Auslegung vom 09. Juli 2015 bis 21. August 2015 einschließlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurden geprüft. Der in der als Anlage beigefügten Abwägungsliste formulierten Beschlussempfehlung, als Ergebnis der Abwägung, wird zugestimmt.

- Anlage 3.0 (Stellungnahmen TÖB´s)

- Anlage 3.1 (Stellungnahmen Öffentlichkeit)

Die Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit den Abwägungsentscheidungen sind Bestandteil des Beschlusses.

4. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ wird gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte als Satzung beschlossen.

- Anlage 4

Beschluss: Mehrheitlich

Ja-Stimmen 25 Nein-Stimmen 8 Befangen 2

Auf Antrag der FDP-Fraktion wird geheim abgestimmt.

Die Verwaltung erläutert, dass am 20. Oktober 2015 das Baugesetzbuch eine Änderung erfahren hat. Die entsprechende Zitierweise wird im Satzungsbeschluss angepasst und aufgenommen. Inhaltlich ergeben sich hieraus keine Änderungen.

Des Weiteren wird von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zu den Eingaben B 2.8 und B 2.26 angepasst wurden. Zur Eingabe B 2.55 ist am 26.10.2015 ein ergänzendes Schreiben eingegangen, welches bis zur Sitzung des Rates am 04.11.2015 für die Abwägung erarbeitet wurde und in die Abwägungsentscheidung mit einbezogen wird. Die Anlagen zur Sitzungsvorlage wurden diesbezüglich geändert.

Die geänderten Unterlagen wurden den Ratsmitgliedern in der Sitzung ausgehändigt.

BfM-Fraktion:

Wo werden die Kompensationsflächen auf Meckenheimer Gebiet ausgewiesen und können diese mit den Rheinbacher Kompensationsflächen zusammengefasst werden und einen sogenannten „Pool“ bilden?

Antwort der Verwaltung:

Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen können derzeit nicht benannt werden. Der Kreis als Genehmigungsbehörde wird diese Flächen auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes festlegen. Dementsprechend muss der Investor diese Flächen auch in seiner Planung aufzeigen und einplanen, ansonsten erhält er keine Genehmigung.

Meckenheim, den 27.11.2015

Sabine Gummersbach
Schriftführerin